Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4370**
16. Wahlperiode 23. 02. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4291 –

Etatvergabe des Bundespresseamtes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskartellamt hat im Streitfall um das Auswahlverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungs-Rahmenvertrags über die Konzeption und Entwicklung von Kommunikationsstrategien, die Planung und Entwicklung von Gestaltungskonzeptionen, die Umsetzung dieser Strategien und Konzeptionen sowie Beratungsleistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung durch das Bundespresseamt (BPA) einen Schiedsspruch gefällt. Drei Mitbewerber hatten zuvor den Zuschlag an das ursprünglich im Wettbewerb siegreiche Unternehmen Pergamon angefochten. Die Zweite Kammer des Kartellamtes wies deren Anliegen zwar zurück, bescheinigte dem BPA jedoch in drei, jeweils über 40 Seiten umfassenden Beschlüssen, eklatante Mängel im Vergabeverfahren.

1. Welche Unternehmen reichten eine Bewerbung ein, und welche Bewerber wurden vom Bundespresseamt (BPA) zur Angebotsabgabe aufgefordert?

Von 28 Bewerbern wurden acht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Der namentlichen Benennung der einzelnen Bewerber steht das Vergaberecht entgegen.

2. Welche Faktoren waren im Einzelnen maßgebend dafür, dass das BPA acht Unternehmen zur Angebotspräsentation einlud?

In der Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs war gemäß § 3a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A bestimmt worden, dass fünf bis acht Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten. Die Aufforderung von acht Bewerbern zur Angebotsabgabe und damit auch zur Angebotspräsentation erfolgte, um einen möglichst großen Wettbewerb herzustellen.

3. Wann wurde die Bewertungskommission des BPA ursprünglich gebildet, und wer gehörte ihr ursprünglich an?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 21. Februar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Wer wurde wann und aus welchem Grund bei der endgültigen Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission und im Unterschied zur ursprünglichen Zusammensetzung nicht berücksichtigt?

Die mit der qualitativen Bewertung der Angebote befassten Angehörigen des BPA wurden am 28. August 2006 von Herrn Staatssekretär Wilhelm bestimmt.

5. In welcher Form erfolgte die Eignungsprüfung der vom BPA zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen?

Die Eignungsprüfung erfolgte an Hand der von den Bewerbern eingereichten Unterlagen.

6. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Sachverhalt, dass in den Nachprüfungsverfahren des Bundeskartellamtes (VK 2 – 125/06, VK 2 – 128/06, VK 2 –131/06) sechs von acht der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen den originären Eignungskriterien des BPA nicht entsprachen?

Die 2. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt hat bei den Antragstellern der Nachprüfungsverfahren Fehler bei der Eignungsdarstellung bemängelt und die Anträge deswegen kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ist durch diese Entscheidung nicht beschwert und hat folglich auch keinen Rechtsbehelf dagegen. Die weiteren Ausführungen in den Entscheidungsgründen sind als obiter dictum der Vergabekammer hinzunehmen. Darüber hinaus hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die Entscheidungsgründe der Vergabekammer nicht zu kommentieren.

7. Weshalb wurde das erst im Juni 2006 gegründete Unternehmen Pergamon, das zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Referenzen vorweisen konnte, noch keine Umätze erzielt hatte und mit dem Geschäftsführer lediglich über einen Mitarbeiter kraft Anstellungsvertrag verfügte, vom BPA überhaupt zur Angebotsabgabe aufgefordert?

Das Unternehmen Pergamon Communications GmbH hatte sich zum Nachweis seiner Eignung auf Ressourcen und Referenzen der Scholz & Friends-Gruppe berufen, als deren Unternehmen es sich beworben hatte.

8. Wie wurden die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen nach der Präsentation ihrer Arbeitsproben am 5. und 6. September 2006 in den fünf vorgegebenen qualitativen Kategorien von der Bewertungskommission des BPA jeweils konkret nach vergebenen Punkten bewertet?

9. Wie wurde das qualitative Angebot des Unternehmens Pergamon von den einzelnen Mitgliedern der Bewertungskommission nach dessen Präsentation jeweils konkret nach vergebenen Punkten bewertet?

10. Welche Reihenfolge nach konkret vergebenen Punkten wurde von den Mitgliedern der Bewertungskommission für die einzelnen zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen nach deren Präsentation unter Berücksichtigung der Kategorie Preis festgelegt?

Der namentlichen Benennung sowie Auskünften über die Bewertung der einzelnen Bieter steht das Vergaberecht entgegen.

11. Wie erklärt die Bundesregierung den von der Zweiten Kammer des Bundeskartellamtes festgestellten Sachverhalt, dass der von dem Unternehmen Pergamon in seiner Präsentation Anfang September 2006 vorgestellte Claim „Es geht voran“ mit dem vom BPA zuvor intern entwickelten, geheimen, erst am 3. Oktober 2006 öffentlich vorgestellten Slogan „Es geht voran in Deutschland“ nahezu deckungsgleich war?

12. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass – trotz der Ähnlichkeit des von dem Unternehmen Pergamon vorgeschlagenen Claims „Es geht voran“ mit dem intern vom BPA entwickelten Slogan – dieser Sachverhalt selbst von jenen Mitgliedern der Bewertungskommission, die ihn kannten, nicht zum Gegenstand einer offiziellen Besprechung in der Kommission gemacht wurde?

Einer politisch informierten, kreativen Agentur ist zuzubilligen, dass sie auf der Suche nach einem griffigen Claim durch eigene Überlegungen zu einem ähnlichen Ergebnis kommt wie die Fachleute im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Die Formulierung „Es geht voran“ war angesichts des steigenden Wirtschaftswachstums, sinkender Arbeitslosigkeit sowie erster Erfolge bei der Umsetzung der Reformagenda im vergangenen Sommer naheliegend. Im Übrigen war der Slogan „Es geht voran in Deutschland“ entgegen der Annahme der Fragesteller selbstverständlich nicht als geheime Verschlusssache eingestuft.

13. Warum wurde das Unternehmen Pergamon nicht vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, als es entgegen dem erkennbaren Anliegen der Ausschreibung nicht nur Muster, sondern eine komplette Kampagne vorlegte und sich – wie von der Zweiten Kammer des Bundeskartellamts festgestellt – gegenüber den Mitbewerbern, die sich an die Beschränkungen des Ausschreibungstextes hielten, einen Vorteil verschaffte?

Auch insofern gilt, dass die drei Nachprüfungsanträge ohne Erfolg geblieben sind und die Vergabekammer über die Frage der Eignungsdarstellung der Pergamon Communications GmbH nur beiläufige Bemerkungen gemacht hat; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6.

14. Ist es richtig, dass das BPA gegenüber einem der vor der Zweiten Kammer des Bundeskartellamtes einen Nachprüfungsantrag führenden Unternehmen, wie von diesem in einer Pressemeldung dargelegt („Johanssen + Kretschmer erklärt zur Entscheidung des Bundeskartellamtes zur Vergabe des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“. Quelle: http://www.jk-kom.de/jk-kom/ Download: 26. Januar 2007), „durch die wiederholte Androhung von Strafanzeigen“ entgegengetreten ist, und wenn ja, wie lauteten die vorgebrachten Anschuldigungen konkret?

Das Unternehmen Johanssen + Kretschmer Strategische Kommunikation GmbH war Teil einer Bietergemeinschaft, die als Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren behauptet hatte, erst über zwei Wochen nach dem Erscheinen eines Zeitungsartikels von den darin behaupteten Unregelmäßigkeiten Kenntnis erlangt zu haben. Diesen Sachvortrag nahm das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zum Anlass, die Antragstellerin auf ihre Wahrheitspflicht im Vergabenachprüfungsverfahren hinzuweisen, deren Verletzung strafbar sein kann.

15. Wurden auch die beiden anderen, vor dem Bundeskartellamt einen Nachprüfungsantrag führenden Unternehmen von Seiten des BPA mit ähnlichen oder anderslautenden Anschuldigungen konfrontiert, und wenn ja, wie lauteten diese?

Die Antragsteller hatten in den Nachprüfungsverfahren jeweils Angaben gemacht, die eine Verletzung des vergaberechtlichen Grundsatzes des Geheimwettbewerbs vermuten ließen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hatte deswegen angekündigt, gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Entscheidungen der Zweiten Kammer des Bundeskartellamtes?

Unmittelbare Konsequenzen ergeben sich aus den Entscheidungen der Vergabekammer für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nicht.

Nachdem die Agentur Pergamon Communications GmbH jedoch von ihrem Angebot im Einvernehmen mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Abstand genommen hatte, wurde der Zuschlag dem verbliebenen nächstplatzierten Bieter erteilt. Dessen Teilnahmeantrag war nach der Rechtsauffassung der Vergabekammer nicht zu beanstanden.

17. Mit welcher Begründung hat das Unternehmen Pergamon als ursprünglicher Gewinner der Ausschreibung sein Angebot zurückgezogen?

Die Agentur Pergamon Communications GmbH hat eine unternehmerische Entscheidung getroffen, die das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung akzeptiert hat.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333